

Neueste Entwicklungsstufen der Kriegsfürsorge.

(Zeitsätze.)

I. Fürsorge für die Kriegerfamilien.

1. Der gewaltige Umfang und die lange Dauer des Krieges haben die Einziehung fast aller wehrfähigen Männer und Jünglinge zum Kriegsdienst zur Folge. Hierdurch ist die Zahl der ihrer Ernährer beraubten Familien eine unverhältnismäßig große geworden. Durch den gegen Deutschland geführten wirtschaftlichen Krieg, die völlige Unterbindung unseres Außenhandels und die lange Dauer des Krieges drohten dem Reiche schwere wirtschaftliche Erschütterungen und eine große Notlage der Daheimgebliebenen, namentlich der arbeitenden Bevölkerung. Einer umfassenden staatlichen und privaten Kriegsfürsorge aber gelang es, die nachteiligen Wirkungen des Krieges fernzuhalten oder wenigstens zu mildern.

2. In der Erkenntnis, daß der Mut des Kriegers zu andauerndem schweren Kampfe nicht beeinträchtigt werden darf durch die Sorge um die Existenz seiner Familie, wandte sich die Kriegsfürsorge zunächst den Kriegerfamilien zu. Die Sorge für die bedürftigen Angehörigen der Kriegsteilnehmer obliegt in erster Linie dem Reich.

Leistungen des Reiches an die Kriegerfamilien.

3. Das Reich hat die an die unterstützungsbedürftigen Familien und Angehörigen der Kriegsteilnehmer zu zahlenden Unterstützungen bereits im Frieden durch das Gesetz vom 28. Februar 1888 und danach durch das Gesetz vom 4. August 1914 geregelt. Demnach erhält die Ehefrau für die Monate vom Mai bis September einschließlich 9 Mk., für die übrigen Monate 12 Mk. und für jedes Kind unter 15 Jahren 6 Mk. monatlich.

4. Eine Erweiterung fanden die Bestimmungen dieser Gesetze, indem angeordnet wurde, daß die für die Wintermonate vorgesehene Zulage zur Unterstützung von 3 Mk. monatlich an die Frauen der Kriegsteilnehmer auch für die Sommermonate gewährt wird, diese also während derselben ebenfalls 12 Mk. erhalten. Die Unterstützung beträgt also monatlich für eine Frau allein 12 Mk., für eine Frau mit einem Kinde 18 Mk., für eine Frau mit 2 Kindern 24 Mk., für eine Frau mit 3 Kindern 30 Mk., für eine Frau mit 4 Kindern 36 Mk., für eine Frau mit 5 Kindern 42 Mk., für eine Frau mit 6 Kindern 48 Mk. Die Geldunterstützung kann teilweise durch Lieferung von Brotkarten, Kartoffeln, Brennmaterial usw. ersetzt werden.

5. Der Begriff der Bedürftigkeit wird im Gesetz nicht näher erläutert. Er ist verschieden von dem im Sinne des Armenrechts (Fehlen der Mittel zum notwendigen Lebensunterhalt). Die Kriegsfamilienunterstützung setzt im allgemeinen voraus, daß eine Familie infolge Eintritts eines Mitgliedes in den Kriegsdienst eine wirtschaftliche Einbuße erleidet, welche sie unter Berücksichtigung ihres Standes als bedürftig erscheinen läßt. Die Prüfung der Bedürftigkeit liegt den von den Lieferungsverbänden eingesetzten Kommissionen ob.

Wer hat Anspruch auf die Kriegsfamilienunterstützung?

6. Anspruch auf die vom Reich gewährte Familienunterstützung haben:

- a) die Ehefrau des Einberufenen und dessen eheliche und den ehelichen gesetzlich gleichstehende Kinder unter 15 Jahren, sowie dessen elternlose Enkel,
- b) die Kinder über 15 Jahre, die Stiefkinder, die unehelichen mit in die Ehe gebrachten Kinder der Ehefrau, auch wenn der Einberufene nicht der Vater ist, Verwandte in aufsteigender Linie und Geschwister und Stiefgeschwister, insofern sie von dem Einberufenen unterhalten wurden oder das Unterhaltungsbedürfnis erst nach erfolgtem Dienst Eintritt desselben hervorgerufen ist,
- c) uneheliche Kinder, sofern die Gewährung des Unterhaltes durch den Einberufenen festgestellt ist.

7. Die Familienunterstützung wurde zunächst nur den Familien und Angehörigen der Mannschaften der Reserve, Landwehr, Ersatzreserve, Seewehr und des Landsturmes, nicht aber denjenigen der aktiv dienenden oder den während ihrer Dienstpflichtzeit Eingezogenen gewährt. Durch Verordnungen vom 30. Januar und 6. Juni ist dieselbe auf die Familien und Angehörigen aller sich im Kriegsdienst befindenden ausgedehnt, jedoch mit der Einschränkung, daß bei den aktiv Dienenden zwar deren Frau und Kinder wie gewöhnlich einen Anspruch auf Familienunterstützung haben, von den sonstigen Angehörigen aber nur noch die Eltern und Großeltern. Doch müssen diese nachweisen, daß sie den eingezogenen Sohn oder Enkel als einzigen Ernährer reklamiert hatten, oder daß sie von einer Reklamation mit Rücksicht auf die Zeitverhältnisse Abstand genommen haben.

8. Angesichts der gegenwärtigen Teuerung ist dringend zu wünschen, daß die Familienunterstützung erhöht wird. Zum mindesten muß die Notwendigkeit der Beschaffung warmer Kleidung für den nahenden Winter, sowie der Mehrverbrauch von Feuerung für die Wintermonate berücksichtigt werden.

9. Die Gemeinden können, soweit sie Selbstverwaltungskörper sind, Zuschüsse zu der durch Gesetz angeordneten Unterstützung gewähren, und zwar allgemein ohne Staffelung für jeden Unterstützungsfall oder unter Berücksichtigung des Maßes der Bedürftigkeit in jedem Einzelfall. Zahlreiche Gemeinden haben von dem ihnen gesetzlich zustehenden Recht, aus ihren Mitteln die bedürftigen Familien der Krieger zu unterstützen, Gebrauch gemacht, so z. B. erhöht die Stadt Breslau aus ihren Mitteln die gesetzliche Unterstützung um 50 Prozent.

Mietsbeihilfen.

10. In Großstädten mit hoher Wohnungsmiete ist vielfach die Not der Kriegerfamilien auch mit erheblichen Gemeindezusatzunterstützungen nicht zu beheben. Viele Gemeinden gewähren deshalb noch Mietsbeihilfe. Derartige Unterstützungen sind freiwilliger Natur und sind in den verschiedenen Gegenden und Gemeinden verschieden geregelt, sie können nicht überall beansprucht werden.

Kriegswochenhilfe.

11. Die Fürsorge des Reiches für die Kriegsteilnehmer fand eine äußerst wertvolle Steigerung in der Gewährung der Kriegswochenhilfe auf Grund der Bundesratsverordnung vom 3. Dezember 1914, die ihre Erweiterung fand in den Bundesratsverordnungen vom 28. Januar und vom 23. April 1915.

12. Anspruch auf die Kriegswochenhilfe haben alle Kriegerfrauen, welche

- a) die Kriegsfamilienunterstützung erhalten,
- b) deren Gesamteinkommen mit dem ihres einberufenen Mannes nicht über 2500 Mark im letzten Jahre betrug und denen nach der Einberufung ihres Mannes nicht über 1500 Mark Einkommen pro Jahr verblieben,
- c) Wöchnerinnen, welche selbst im letzten Jahre vor ihrer Niederkunft wenigstens sechs Monate einer Krankenkasse angehört haben — auch dann, wenn der Mann nicht Kriegsteilnehmer ist,
- d) die von der Krankenkassenmitgliedschaft auf Grund der §§ 418 und 435 der Reichsversicherungsordnung befreiten Wöchnerinnen,
- e) für uneheliche Kinder wird die Kriegswochenhilfe gewährt, wenn sie Familienunterstützung aus Reichsmitteln erhalten.

Worin besteht diese Wochenhilfe?

13. Als Wochenhilfe wird gewährt:

1. ein einmaliger Beitrag zu den Kosten der Entbindung in Höhe von 25 Mark,
2. ein Wochengeld von 1 Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, für 8 Wochen, von denen mindestens 6 in die Zeit nach der Niederkunft fallen müssen,
3. eine Beihilfe bis zum Betrage von 10 Mark für Hebammendienste und ärztliche Behandlung, falls solche bei Schwangerschaftsbeschwerden erforderlich werden.
4. für Wöchnerinnen, solange sie ihre Neugeborenen stillen, ein Stillgeld in Höhe von $\frac{1}{2}$ Mark täglich, einschließlich der Sonn- und Feiertage, bis zum Ablauf der 12. Woche nach der Niederkunft.

Statt des Entbindungsgeldes von 25 Mark kann die Kasse auf Beschluß des Vorstandes freie Hebamme, freien Arzt und freie Arznei bei der Niederkunft und bei Schwangerschaftsbeschwerden gewähren. Dieser Beschluß des Vorstandes muß für alle Wöchnerinnen der Kasse gelten.

Die Verordnung betr. die Reichswochenhilfe vom 23. April 1915 hat insofern rückwirkende Kraft, als diejenigen Ehefrauen Einberufener, die bei ihrer Niederkunft nach den früheren Verordnungen keinen Anspruch auf diese Unterstützung hatten, auf ihren Antrag und falls sie hilfsbedürftig sind, eine einmalige Beihilfe bis zu 50 Mark erhalten.

Leistungen aus der gesetzlichen Arbeiterversicherung.

14. Durch das Kriegsnotgesetz vom 4. August 1914 können die sich im Kriegsdienst befindlichen Mitglieder der Krankenkassen, auch wenn sie sich im Feindesland, also im Auslande befinden, die Mitgliedschaft bei ihrer Krankenkasse aufrecht erhalten, wenn sie ihre Beiträge weiterzahlen. Diese freiwillige Mitgliedschaft ist den krankenversicherungspflichtigen Kriegsteilnehmern auf das dringendste zu empfehlen. Sie müssen deshalb sofort bei der Krankenkasse die freiwillige Fortsetzung der Mitgliedschaft innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden aus der Arbeit anmelden.

und ihre Angehörigen anweisen, die Rassenbeiträge regelmäßig zu bezahlen. (Hat der Einberufene diese Anmeldung unterlassen, so müssen die Angehörigen die ersten freiwilligen Beiträge sofort, spätestens aber innerhalb drei Wochen nach dem Ausscheiden des Mannes aus dem letzten Arbeitsverhältnisse zahlen.)

15. Die Krankenkasse gewährt einem Kriegsteilnehmer, der freiwilliges Mitglied ist und während des Krieges erkrankt z. B. auch durch erlittene Verwundungen, Krankengeld, auch wenn die Krankenpflege durch die Militärbehörde gewährt wird. Im Todesfalle erhalten die Angehörigen auch das Sterbegeld, selbst dann, wenn die Beerdigung militärischerseits erfolgt ist. Denjenigen, die ihre Mitgliedschaft nicht freiwillig fortsetzen, werden die gleichen Leistungen gewährt, wenn der Einberufene vor Ablauf von drei Wochen nach seiner Einberufung krank wird oder stirbt.

Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung.

16. Eine große Bedeutung in der Kriegsfürsorge hat die gesetzliche Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung. Die Zeit des Kriegsdienstes wird als Beitragszeit angerechnet. Beitragsmarken sind also während derselben nicht zu fleben.

Die Reichsinvalidenversicherung gewährt

- a) den Kriegsteilnehmern, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert waren, und die infolge des Kriegsdienstes invalide im Sinne der Reichsversicherungsordnung geworden sind, d. h. über $\frac{2}{3}$ ihrer Erwerbsfähigkeit eingebüßt haben, die Invalidenrente neben ihrer Militärinvalidenrente;
- b) den Hinterbliebenen solcher gefallener Kriegsteilnehmer, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert waren, auch die Hinterbliebenenrenten. Die Witwenrente aber gewährt sie nur dann, wenn die Witwe des gefallenen Kriegsteilnehmers mehr als $\frac{2}{3}$ erwerbsunfähig ist;
- c) die Witwen-Krankenrente solchen Witwen, die noch nicht dauernd invalide sind, wenn sie ununterbrochen 26 Wochen invalide waren oder nach Wegfall des Krankengeldes noch invalide sind, ihr Zustand aber noch für besserungsfähig gehalten wird.

Die Landesversicherungsanstalt für Schlesien gewährt den Witwen gefallener Krieger, die auf Grund der Reichsversicherungsordnung versichert waren, auf Antrag eine einmalige Ehrengabe von 50 Mark. Diese Ehrengabe ist noch erweitert worden.

17. Die Kriegsfürsorge des Reiches dürfte sich nicht nur auf die Krieger und deren Familien erstrecken. Sie müßte sich vielmehr der gesamten daheimgebliebenen Bevölkerung zuwenden und eine geordnete Existenz derselben sichern.

18. Angesichts der Unterbindung des deutschen Außenhandels, vor allem der Zufuhr von Lebensmitteln war die Hauptaufgabe der Regierung die **Sicherung der Volksernährung**. Durch eine Reihe von Maßnahmen ist diese Aufgabe gelöst worden. Durch Festsetzung von Höchstpreisen für Gegenstände des täglichen Bedarfs wurde einer übertriebenen Steigerung der Preise entgegengewirkt.

19. Um das wirtschaftliche Leben vor Erschütterungen zu bewahren, richteten die Behörden bei Beginn des Krieges ihr Augenmerk hauptsächlich auf die Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und die Arbeitsvermittlung.

20. Für die Beschäftigung von Arbeitern an Heereslieferungen stellte die Heeresverwaltung im Interesse der Arbeiter gelegene Grundsätze auf.

21. Für die Metallbetriebe Groß-Berlins wurde auf Anweisung der Feldzeugmeisterei ein Kriegsausschuß aus Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern gebildet, um die widerstreitenden Interessen im Arbeitsverhältnis auszugleichen.

Für Regelung von Angelegenheiten der katholischen Metallarbeiterorganisation stellte letztere die Arbeitvertreter.

Arbeitslosenfürsorge.

22. Zur Förderung der Kriegswohlfahrtspflege wurden den Gemeinden vom Reich 200 Millionen Mark nach näheren Anweisungen des Bundesrates bereitgestellt. Hiervon sollen allerdings zunächst die Mittel für Wochenhilfe bestritten werden. Dann aber sollen die Gemeinden daraus auch Mittel für die Erwerbslosenfürsorge, der sie ihre volle Aufmerksamkeit zuwenden sollen, erhalten.

23. Eine Anzahl größerer Gemeinden richteten bald zu Beginn des Krieges eine Arbeitslosenfürsorge ein und zwar in Verbindung mit den Arbeiterorganisationen. Die von ihnen gewährte Arbeitslosenunterstützung gilt als Kriegs- nicht als Armenunterstützung und ist deshalb auch nicht mit den nachteiligen Folgen der letzteren für die Empfänger verbunden.

Die Kriegsfürsorge des Verbandes katholischer Arbeitervereine (Sitz Berlin).

Für die Kriegerfamilien.

24. Nach den Satzungen ruhen während der Dauer der militärischen Dienstleistungen die Rechte und Pflichten der Mitglieder. Die Frauen können nur durch die Mitgliedschaft der Männer an den Einrichtungen des Verbandes teilnehmen. Infolgedessen ruhen mit der Einberufung des Mannes zum Kriegsdienst auch die für die Frauen getroffenen Einrichtungen.

25. Damit aber die Kriegerfrauen des Anschlusses an die Organisation nicht verlustig gehen, beschloß der Verbandsvorstand, daß dieselben einen Beitrag von 25 Pfennig leisten dürfen. Dafür erhalten dieselben

- a) das Verbandsorgan „Der Arbeiter“, und durch dieses ständig Rat und Belehrung,
- b) Rat und Rechtshilfe durch die Arbeitersekretariate und das Zentralvolksbüro in Berlin,
- c) im eigenen Todesfalle das in den Satzungen vorgesehene Sterbegeld bis zu 60 Mark,
- d) beim Tode ihrer sich im Kriegsdienst befindenden Männer 25 Mark.

Nicht unerheblich sind auch die Unterstützungen, welche die meisten Verbandsvereine aus ihren Kassen und dem Erlös der ihnen von dem Verbandsverbande unentgeltlich gelieferten Kriegsmarken gewähren.

Den Familien der einberufenen Mitglieder, welche die gewerkschaftlichen Beiträge entrichtet hatten, wurde eine Familienunterstützung von 6,—, 12,— Mark gewährt.

26. Für die daheimgebliebenen Mitglieder haben sich die Einrichtungen des Verbandes auch während der Kriegszeit bewährt. Die gewerkschaftlichen Unterstützungen, die der durch den Krieg geschaffenen Lage angepaßt wurden, haben sich den Mitgliedern in ernster Zeit als überaus wertvoll und notwendig erwiesen.

27. Durch gemeinsame Beratungen mit staatlichen, Gemeinde- und anderen Behörden förderte der Verband die Schaffung von Arbeitsgelegenheit und die gemeindliche Arbeitslosenfürsorge. An der Regelung der Arbeitsverhältnisse auf friedlichem Wege arbeiteten die katholischen Berufsgruppen wirksam auch in der Kriegszeit. Durch Beteiligung an der Gründung des Kriegsaussschusses für Konsumenteninteressen und ständige Mitarbeit in demselben, sowie durch zahlreiche Eingaben an die Behörden, arbeitete er mit Erfolg gegen unbegründete Verteuerung der Lebensmittel. Durch eine umfangreiche Aufklärung über Volksernährung wirkte er mit an der Sicherung desselben.

Welche Aufgaben stellt die Kriegsfürsorge an die katholischen Arbeitervereine?

28. Die Vereine müssen sich auch in der Zukunft der Kriegerfamilien annehmen. Zu diesem Zweck empfiehlt sich für jeden Verein

- a) die Errichtung einer Beratungsstelle für Kriegerfrauen,
- b) die Errichtung bzw. Aufrechterhaltung eines guten Vertrauensmännersystems, um mittels desselben sowohl die Verbindung der Kriegerfrauen, als der einberufenen Mitglieder mit dem Verein aufrecht zu erhalten.
- c) die Einberufung von Versammlungen der Kriegerfrauen, um mit ihnen gemeinsam deren Lage zu beraten.
- d) die Einladung der Kriegerfrauen zu bestimmten Vereinsitzungen.

29. Den Vorständen der katholischen Arbeitervereine ist die Anfertigung eines Verzeichnisses der am Orte bestehenden oder für ihren Ort in Frage kommenden Vereine oder Stiftungen, die Kriegerfamilien unterstützen, dringend zu empfehlen. Es kann den Vertrauensmännern beim Besuche der Kriegerfamilien oft gute Dienste leisten.

30. Die Interessen der Mitglieder sollen die Vereine wahrnehmen

- a) durch Beteiligung an Orts- und Bezirksausschüssen für Konsumenteninteressen und die Gründung derselben anregen,
- b) durch Zusammenarbeit mit den Gemeinden in der Arbeitslosenfürsorge gemäß den im Heft 10—12 des „Arbeiterpräses“ 1914 veröffentlichten Leitfäden,
- c) durch Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse gemäß den Grundfäden des Verbandes (Gründung von Kriegsaussschüssen nach Art desjenigen der Metallindustrie Groß-Berlins).

31. Viele Gemeinden arbeiten nur mit solchen Organisationen in der Arbeitslosenfürsorge gemeinsam, die ihren Mitgliedern Arbeitslosenunterstützung gewähren. Ebenso können Kriegsaussschüsse zur Regelung der Arbeitsverhältnisse nur mit gewerkschaftlichen Organisationen gebildet werden. Die Kriegsfürsorge fordert darum mit allem Ernste die gewerkschaftliche Erfüllung aller Mitglieder und den gewerkschaftlichen Ausbau der Vereine.